



Statuten

der

SVP Tegerfelden

(Schweizerische Volkspartei Tegerfelden)

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	3
2. Mitgliedschaft	4
3. Organisation	5
4. Finanzen	9
5. Statutenänderungen	10
6. Auflösung der Ortspartei	10
7. Schlussbestimmung und Inkrafttreten	11

1. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1: Name und Sitz

Die SVP Tegerfelden (Ortspartei der SVP, Schweizerische Volkspartei), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Tegerfelden.

Sie ist die Organisation SVP Aargau und der SVP Bezirk Zurzach in Tegerfelden und anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Kantonalpartei und Bezirkspartei.

Art. 2: Zweck

Das Anliegen der SVP ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden. Sie achtet auf eine fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der staatlichen Einrichtungen.

Als Richtlinie gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme.

Die SVP Aargau führt über ihre Organe die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Abstimmungskampagnen durch. Sie beschliesst zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen ihre Parolen. Sie koordiniert die Tätigkeit ihrer Bezirks- und Ortsparteien.

Art. 3: Aufgaben der Ortspartei

Die Aufgaben der Ortspartei sind:

- a) Erhaltung und Entfaltung der politischen Aktivitäten in der Gemeinde Tegerfelden;
- b) Stellungnahme zu politischen Sach- und Wahlfragen in Tegerfelden;
- c) Mitarbeit bei Wahl- und Sachfragen im Kreis, Bezirk und Kanton nach den Beschlüssen der Bezirks- und Kantonalpartei;
- d) Mitarbeit in der SVP der Schweiz auf dem Gebiet der eidgenössischen Politik im Sinne und Geiste der Parteigrundsätze.

2. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglied der SVP Tegerfelden kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitritt und durch Leistung des Mitgliederbeitrages.

Den neu aufgenommenen Mitgliedern werden die Statuten der Ortspartei ausgehändigt.

Art. 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Ortspartei, der Gesamtpartei oder gegen die Statuten verstossen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 7: Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Ortspartei und der Gesamtpartei einzusetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

3. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) die Mitglieder und Orientierungsversammlung
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9: Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester der neuen Tätigkeitsperiode statt. Die Einladung hierzu hat mindestens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten der Ortspartei schriftlich einzureichen.

Art. 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt und vom Vorstand als nötig erachtet wird.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen.

Art. 11: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Ortspartei. Sie behandelt die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallenden Fragen und Aufgaben:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und evtl. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen
3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
5. Wahl eines Tagespräsidenten
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten der Ortspartei auf die Dauer von zwei Jahren
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Arbeits und Tätigkeitsprogramms
9. Mutationen
10. Statuten
11. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte und Anträge

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ergibt sich eine Stimmgleichheit bei Wahlen, so wird vorerst ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los endgültig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die übrigen Organe der Ortspartei.

Art. 13: Mitglieder und Orientierungsversammlung

Die Mitglieder der Orientierungsversammlungen werden einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes, fünfzehn Mitgliedern der Ortspartei.

Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Der Vorstand hat die Pflicht, mindestens eine Mitglieder bzw. Orientierungsversammlung pro Semester durchzuführen.

Art. 14: Aufgaben der Mitglieder- und Orientierungsversammlung

1. Behandlung von Sachfragen in Gemeinde, Kanton und Bund
2. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
3. Nominierung von Kandidaten für Gemeindebehörden und Kommissionen
4. Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirks oder der Kantonalpartei
5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alternierend für die Bezirkspartei
6. Bestellung von Kommissionen zur Behandlung von bestimmten Sachgeschäften und Tatbeständen mit entsprechenden Aufträgen (Ausarbeitung eines Berichtes, von Anträgen usw.)
7. Beschlussfassung über allfällige Eingaben an Behörden, Petitionen, Initiativen usw.
8. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften
9. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu den General-, Mitglieder- und Orientierungsversammlungen auch nicht eingeschriebene Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Der Präsident der Ortspartei wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16: Vollziehendes Organ

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Es wird vom Präsidenten der Ortspartei einberufen (jährlich mindestens einmal).

Der Vorstand muss im Übrigen einberufen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder neun Mitgliedern der Ortspartei.

Der Vorstand ist verhandlungs und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17: Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind im besonderen:

1. Administrative Führung der Ortspartei
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
3. Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
5. Information und Konsultation benachbarter Ortsparteien
6. Kontakt mit der Bezirks und Kantonalpartei
7. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten
8. Erlass eines Aufgaben- und Pflichtenheftes für die Vorstandsmitglieder

Art. 18: Zeichnungsrecht

Der Präsident der Ortspartei zeichnet für die Ortspartei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für die Kassenführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer/Kassier Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 19: Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisoren und deren Zahl werden von der Generalversammlung gewählt bzw. bestimmt. Sie haben die Geschäftsführung des Kassiers zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

4. Finanzen

Art. 20: Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.

Art. 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22: Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Statutenänderungen

Art. 23: Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

6. Auflösung der Ortspartei

Art. 24: Auflösung der Ortspartei

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn ihr weniger als drei Mitglieder angehören. Die Generalversammlung kann die Auflösung der Ortspartei beschliessen, wenn diesem Auflösungsbeschluss zwei Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Bezirksvorstand der SVP des Bezirks Zurzach bis zur Neugründung einer neuen Ortspartei Tegerfelden mit gleichen Zielen zur Verwaltung zu übergeben.

7. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Art. 25: Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung der SVP Tegerfelden am 15. März 2012 in Tegerfelden beschlossen worden und treten am 15. März 2012 in Kraft.

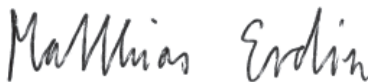
SVP TEGERFELDEN

Präsident:

Aktuar:



Pascal Zöbel



Matthias Erdin



Die Partei des Mittelstandes

SVP Tegerfelden